

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/22 95/12/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §38;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
AVG §73 Abs2;
BDG 1979 §10 Abs2;
BDG 1979 §11 Abs1 Z2;
BDG 1979 §11 Abs1;
VwGG §27;
VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 87/12/0076 5

Stammrechtssatz

Wir der Antrag auf Definitivstellung VOR Ablauf der in § 11 Abs 1 Z 2 BDG 1979 vorgesehenen Dienstzeit im provisorischen Dienstverhältnis gestellt und das Dienstverhältnis in der Folge gekündigt, besteht auch nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Kündigungsbescheides die Verpflichtung der Dienstbehörden, über den Definitivstellungsantrag zu entscheiden (Hinweis E 11.5.1987, 86/12/0189, VwSlg 12467 A/1987). Eine "vorzeitige" Entscheidung der Dienstbehörde erster Instanz über die Kündigung belastet diese Entscheidung nicht mit Rechtswidrigkeit; dem BDG 1979 läßt sich nämlich kein Anhaltspunkt entnehmen, daß bei einer zeitlichen Lagerung wie sie im Beschwerdefall vorliegt, die Dienstbehörde verpflichtet wäre, vorerst über das Definitivstellungsansuchen rechtsfeststellend zu entscheiden, ehe sie die Kündigung aussprechen dürfe. Lege non distingueute kann daher die Dienstbehörde im Kündigungsverfahren als Vorfrage (vgl. § 1 DVG in Verbindung mit § 38 AVG) beurteilen, ob das Dienstverhältnis des Beamten noch ein provisorisches ist oder im Hinblick auf die Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 11 Abs 1 BDG 1979 bereits definitiv geworden ist. Im vorliegenden Fall liegt eine rechtskräftige Entscheidung über den Definitivstellungsantrag vor, weil die belBeh nicht bloß über die Rechtmäßigkeit der von der Dienstbehörde erster Instanz ausgesprochene Kündigung abgesprochen hat, sondern auch den Wirksamkeitsbeginn der Kündigung neu ausgesprochen hat (nämlich nach dem Stichtag iSd § 11 Abs 1 Z 2 BDG 1979) (gegenteilige frühere Judikatur E 6.12.1956, 2777/53, VwSlg 4229 A, E 15.1.1964, 1629, 1637/62 erfolgte zu § 5 Abs 1 GÜG, daher keine Verstärkung des Senates).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung
Besondere Rechtsgebiete
Parteistellung
Parteienantrag
Maßgebende Rechtslage
maßgebender Sachverhalt
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise
Sachverhalt
Vorfrage
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
konstitutive Bescheide
Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120031.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at